

## **Begründung**

### **zur Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz**

**vom 19. August 2021**

#### **1. Ziel und Strategie**

Ziel der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 208 Millionen Infizierte und über 4,3 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 3,8 Millionen Menschen infiziert, 91.921 Menschen sind verstorben (Stand: 18. August 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 ging das Infektionsgeschehen sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz zunächst zurück. Seit Anfang Juli ist jedoch wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Bundesweit infizieren sich derzeit 40,8 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu. In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 35,5 (Stand: 18. August 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Der Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell ebenfalls nicht weiter fort. Der Anteil der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patienten mit COVID-19-Diagnose an allen Fällen mit schweren Atemwegsinfektionen stieg in der 31. KW im Vergleich zur Vorwoche weiter an. (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zu COVID-19 vom 12. August 2021). Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist nach wie vor komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen

In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Diese sind nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursachen schwerere Krankheitsverläufe.

Der Anteil von Delta (B.1.617.2) lag in einer zufällig für die Sequenzierung ausgewählten Stichprobe, und damit repräsentativ für Deutschland, bei 98 %, der Anteil von Alpha (B.1.1.7) betrug unter 2 %. Die Meldedaten zeigen einen ähnlichen Anteil von Delta von 97 % und Alpha von ca. 1 % (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zu COVID-19 vom 12. August 2021).

Derzeit sind bundesweit 57,8 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft (in Rheinland-Pfalz: 58,2 %) und ca. 63,5 % (in Rheinland-Pfalz: 64,8 %) haben mindestens eine Impfdosis erhalten (Stand 18. August 2021, Quelle: Robert Koch-Institut). Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha. Inzwischen ist genügend Impfstoff verfügbar, es ist jedoch ein Rückgang der Impfbereitschaft zu verzeichnen. Es wird daher eindringlich an die Bevölkerung appelliert, die bestehenden Impfangebote schnellstmöglich wahrzunehmen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Die Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen am 10. August Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen. Nach Ziffer 3 ihres Beschlusses sollen die Basisschutzmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung zur Gewährleistung eines bestmöglichen Infektionsschutzes zunächst weiterhin gelten. Nach Ziffer 4 werden die Länder im Sinne der „3G Regel“ für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, die Testpflicht für bestimmte Einrichtungen insbesondere in Innenräumen vorsehen.

Basierend auf diesem Beschluss und dem derzeitigen Infektionsgeschehen wird in der 25. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen die „3G Regel“ (Zugang nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) als Zugangsvoraussetzung für weitere Einrichtungen und Veranstaltungen eingeführt und im Übrigen im Wesentlichen die bereits bisher in der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Maßnahmen fortgeführt.

## **2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz**

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Aktuell sind 3.447 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei steigenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei 40,7 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (+USAF) (Stand: 18. August 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt wurden bislang 9.280 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 18. August 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher 160.756 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 3.918 Menschen sind verstorben (Stand: 18. August 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

## **3. Regelungskonzept**

Oberstes Ziel der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zugleich werden nur solche Corona-Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, die angesichts der aktuellen Infektionszahlen und des Impffortschritts verhältnismäßig sind.

Um einen weiteren Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern, wird, basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021, in der 25. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die „3G Regel“ als Zugangsvoraussetzung für weitere Einrichtungen und Veranstaltungen eingeführt. Im Übrigen werden im Wesentlichen die bereits bisher in der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Maßnahmen fortgeführt. Es gelten Präventionsmaßnahmen und Auflagen, die einerseits den immer noch bestehenden pandemischen Gefahren und andererseits den bereichsspezifischen Erfordernissen entsprechen. Dem größeren Ansteckungsrisiko in

Innenräumen wird hierbei durch höhere Anforderungen an die Präventionsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die in der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geltenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer und werden schrittweise an das Infektionsgeschehen angepasst. Zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen werden für einzelne Bereiche außerdem Ausnahmetatbestände geregelt.

#### **4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

##### **Zu § 1**

§ 1 enthält Regelungen zu verschiedenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

##### Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 enthält dringende Verhaltensempfehlungen an die Bürgerinnen und Bürger. Kontakte sollen begrenzt werden und vorzugsweise im Freien stattfinden sowie private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder eigenen geschlossenen Räumlichkeiten auf 25 Personen (wobei geimpfte und genesene Personen sowie Kinder der Haushalte bis einschließlich 14 Jahre außer Betracht bleiben) begrenzt werden. Der Begriff der eigenen Wohnung bzw. der anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeit umfasst das gesamte befriedete Besitztum, also etwa auch den Garten.

Diese Empfehlungen sind zur Bekämpfung der Pandemie weiterhin angezeigt, da die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach wissenschaftlichen Erkenntnissen vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen erfolgt. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind und das Ansteckungsrisiko bei den besorgniserregenden Virusvarianten deutlich erhöht ist. Durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen können Ansteckungen

vermieden werden. Das Infektionsrisiko ist in geschlossenen Räumen größer als im Freien.

Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, sollen den Kontakt zu anderen Personen möglichst vermeiden und sich zu Hause aufhalten und ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen. Für Personen, bei denen die Symptome einer Atemwegsinfektion auf einem chronischen Leiden wie Heuschnupfen oder chronischer Bronchitis, beruhen, gilt dies nicht.

### Zu Absatz 2

Da Ansteckungen durch einen hinreichenden Abstand zwischen Personen vermieden werden können, ist bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

### Zu Absatz 3

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 Satz 4 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht grundsätzlich - soweit in der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nichts Abweichendes bestimmt ist - in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist

eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen, zu tragen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Diese können hierzu entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen (§ 22 Abs. 2).

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die verschärfte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen, in denen mit Besuchs- oder Kundenverkehr oder einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden.

#### Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 1 Abs. 4 Ausnahmen von der Maskenpflicht vor.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 kann die Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test, also ein Testergebnis des jeweiligen Kalendertages, vorgelegt wird. Auch geimpfte oder genesene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nach § 7 Abs. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der Maskenpflicht befreit.

Die Ausnahme ist angemessen und infektiologisch vertretbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen tragen die Maske in der Regel über einen besonders langen Zeitraum, sodass die Maskenpflicht für diese besonders belastend ist und durch die tagesaktuellen Schnell- und Selbsttests kann in der Regel mit guter Genauigkeit festgestellt werden, ob die Mitarbeiter aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion

aktuell ansteckend sind. Bestimmungen des Arbeitsschutzes zur Maskenpflicht bleiben unberührt.

Der Begriff „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen“ ist weit auszulegen. Erfasst werden alle Personen, die in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen arbeiten. Dies sind neben den von § 5 erfassten Einrichtungen auch Einrichtungen der Gastronomie oder des Beherbergungsgewerbes oder Einrichtungen, in denen Dienstleistungen erbracht werden.

#### Zu Absatz 7

§ 1 Abs. 7 enthält nähere Regelungen zu der an einigen Stellen der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Personenbegrenzung. Diese Personenbegrenzung gilt immer und nur dann, wenn einzelne Regelungen der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine solche unter Verweis auf § 1 Abs. 7 ausdrücklich anordnen.

Durch die Personenbegrenzung erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Einrichtungen über die Personenanzahl pro Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche. Hintergrund der Regelung ist, dass bei einer geringeren Anzahl der Personen pro Quadratmeter die Menge der produzierten und angereicherten Aerosole und damit das Übertragungsrisiko verringert wird.

Geimpfte Personen und genesene Personen werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl auf der Verkaufs- oder Besuchsfläche berücksichtigt, wenn nichts anderes bestimmt ist. Denn die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sieht für solche Kapazitätsbegrenzungen keine Erleichterungen für die genannte Personengruppe vor.

#### Zu Absatz 8

Die Pflicht zur Kontakterfassung ist ein wichtiger Baustein, um potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen und zu unterbrechen. Sie gilt immer dann, wenn die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung diese unter Verweis auf § 1 Abs. 8 anordnet.

§ 1 Abs. 8 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat demnach insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen.

In der Regel soll er eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Möglichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in § 1 Abs. 8 Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach § 1 Abs. 8 Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eing\_checked“ hat.

#### Zu Absatz 9

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage, festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie sind daher ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung, um für bestimmte Begegnungen zusätzliche Sicherheit zu bieten. Die Testpflicht gilt immer dann, wenn die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese unter Verweis auf § 1 Abs. 9 anordnet. Dies ist insbesondere der Fall im Innenbereich von Einrichtungen, wenn eine größere Anzahl von Menschen zusammenkommt oder der Mindestabstand zeitweise unterschritten wird. Für diese Fälle konkretisiert § 1 Abs. 9 die Anforderungen an die Testpflicht.

Diese kann entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)) entsprechen. Im Hinblick auf einen solchen erforderlichen Schnelltest kann auch der Anspruch auf kostenfreien Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus-Testverordnung wahrgenommen werden. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 1 Abs. 9 erfüllen. Bei Testungen außerhalb der Coronavirus-Testverordnung sind die Kosten der Testvornahme allerdings selbst zu tragen. Die Betreiber einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen.

Für geimpfte Personen und genesene Personen entfällt die Testpflicht nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Dies wird nunmehr in § 1 Abs. 9 Satz 7 Nr. 1 klargestellt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfällt zudem die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Schüler und Schülerinnen. Hierdurch soll vermieden werden, dass gerade Familien vor einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die zusätzlichen Testverpflichtungen stehen, weil beispielsweise den Kindern unter zwölf Jahren noch keine Impfmöglichkeit zur Verfügung steht. Da für Schülerinnen und Schüler zudem eine zweimal wöchentliche Testung im Rahmen des Schulbetriebs vorgesehen ist, ist die Ausnahme und Entlastung der Familien mit Kindern auch infektiologisch vertretbar.

#### Zu Absatz 10

§ 1 Abs. 10 enthält die Legaldefinition des Begriffes „7-Tage-Inzidenz“ für die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

Es gilt grundsätzlich ein von dem Begriff der 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 28a IfSG abweichender Begriff. Für die Bestimmung der 7-Tage Inzidenz i.S.d § 28a IfSG sind die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts maßgeblich. Zur Bestimmung der 7-Tage-Inzidenz i.S.d. Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist hingegen die vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz veröffent-

lichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in den Gebietseinheiten befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräften maßgeblich. Hintergrund hierfür ist, dass die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die ausländischen Stationierungstreitkräfte zwar bei der Ermittlung der Infektionen, nicht jedoch bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt. Angesichts der hohen Präsenz ausländischer Stationierungstreitkräfte in einigen Regionen in Rheinland-Pfalz hat die in § 1 Abs. 10 zugrunde gelegte Veröffentlichung des Landesuntersuchungsamtes daher eine höhere Aussagekraft.

#### Zu Absatz 11

§ 1 Abs. 11 ordnet die Beachtung der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Hygienekonzepte, die auf der genannten Internetseite unter der Rubrik „Hygienekonzepte auf der Grundlage der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung“ veröffentlicht sind; nicht auf solche Konzepte, die im Archiv eingestellt sind.

#### Zu Absatz 12

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 1 Abs. 12 die zuständigen Kreisordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Schutzmaßnahmen der § 1 Abs. 2 bis 9 zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hoch. Es muss sich um einen Einzelfall handeln und das Schutzniveau vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 muss bei Abweichung von bestimmten Bestimmungen vergleichbar mit demjenigen bei deren Einhaltung sein; dies wird in der Regel nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Umstände der Fall sein. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss zudem aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar sein und der Zweck der Verordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisordnungsbehörde.

## **Zu § 2**

§ 2 enthält Regelungen für Zusammenkünfte, also geplante Treffen, und Versammlungen.

### Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 enthält Regelungen für Zusammenkünfte, also geplante Treffen, im öffentlichen Raum.

Eine Beschränkung der Kontakte, ist aus den zu § 1 Abs. 1 genannten Gründen zur weiteren Eindämmung der Pandemie nach wie vor erforderlich. Es dürfen sich weiterhin 25 Personen verschiedener Haushalte treffen. Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte und genesene Personen i.S.d. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) bei solchen Zusammenkünften nicht eingehalten werden muss.

Soweit in anderen Vorschriften der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz auf die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1 Bezug genommen wird, gelten die genannten Maßgaben für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl dort entsprechend, insbesondere werden auch in diesen Bereichen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mitgezählt. Soweit dies eine Privilegierung gegenüber der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung darstellt, ist diese nach § 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zulässig.

### Zu Absatz 2

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und der Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1 zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4, wobei diese an einem festen Sitz- oder Stehplatz unter Wahrung des Abstandsgebotes entfällt.

### Zu Absatz 5

§ 2 Abs. 5 regelt Zusammenkünfte von Personen anlässlich Bestattungen, also insbesondere die Beisetzung als solche. Für eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Trauerkaffee“) gelten die Regelungen für private Veranstaltungen und Feiern (§ 3 Abs. 2).

Die bislang für diese Zusammenkünfte geltende Personenbegrenzung wurde in der 25. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz aufgehoben. Dies ist angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens sowie der Impfquote vertretbar und verhindert eine Schlechterstellung solcher Zusammenkünfte gegenüber privaten Veranstaltungen.

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gilt für alle Anwesenden die Maskenpflicht. Diese entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Dies gilt für den Innenbereich als auch den Außenbereich gleichermaßen. Ein fester Platz erfordert eine gewisse Statik, er kann sowohl sitzend als auch stehend eingenommen werden. Der Wegfall der Maskenpflicht am Platz erscheint angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens und dem Umstand, dass über das Verbleiben an einem festen Platz dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar.

### Zu Absatz 6

§ 2 Abs. 6 enthält Regelungen zu standesamtlichen Trauungen. Für eine im Anschluss stattfindende Hochzeitsfeier gelten die Regelungen für private Veranstaltungen und Feiern (§ 3 Abs. 2).

Auch für standesamtliche Trauungen entfällt aus den zu § 2 Abs. 5 genannten Gründen in der 25. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Personenbegrenzungen. Da standesamtliche Trauungen regelmäßig in engen Räumlichkeiten, in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, stattfinden, gilt zudem nunmehr im Innenbereich die Testpflicht. Diese kann ausnahmsweise nicht durch einen Selbsttest erfüllt werden. Für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden gilt zudem die Maskenpflicht, die aus den zu § 2 Abs. 5 dargelegten Gründen entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen.

Den Standesämtern ist es unbenommen, im Wege ihres Hausrechts abweichende strengere Regelungen für die jeweilige Trauung festzulegen.

#### Zu Absatz 7

Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen entfällt die Maskenpflicht ebenfalls aus den zu § 2 Abs. 5 dargelegten Gründen.

#### Zu Absatz 9

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 2 Abs. 9 die zuständige Kreisordnungsbehörde, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 8 zu erteilen. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die Ausführungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 12 verwiesen, für deren Erteilung die gleichen Anforderungen gelten.

### **Zu § 3**

Veranstaltungen werden in § 3 einheitlich geregelt. Die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz enthält keine eigenen Regelungen für spezielle Veranstaltungen, wie beispielsweise Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, sondern verweist in den jeweiligen Bereichen auf die Bestimmungen des § 3 (z.B. § 10 Abs. 4, § 15 Abs. 1).

#### Zu Absatz 1

Nach § 3 Abs. 1 sind Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad, nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bis 7 zulässig. § 3 Abs. 2 gilt nur für private Veranstaltungen und Feiern. Eine Veranstaltung oder Feier ist privat, wenn sie einen privaten Anlass hat (z.B. Hochzeits- Geburtstags, Erstkommunions- oder Konfirmationsfeier). § 3 Abs. 3 bis 7 sind sowohl für nicht private als auch für private Veranstaltungen anwendbar. Je nach Größe und Örtlichkeit der Veranstaltung sehen § 3 Abs. 3 bis 7 auf die jeweilige Situation abgestimmte unterschiedliche Schutzmaßnahmen vor. Geimpfte Personen und genesene Personen zählen bei

der Ermittlung der Personenzahl im Rahmen des § 3 mit, außer es wird etwas Abweichendes bestimmt (z.B. in § 3 Abs. 2 für private Feiern). Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind bei der Ermittlung der Personenanzahl ebenfalls zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 2 enthält Regelungen für private Feiern und Veranstaltungen. Diese sind mit einem zuvor eindeutig festgelegten Personenkreis („geladene Gäste“) in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Dies gilt für den Innenbereich und den Außenbereich gleichermaßen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Örtlichkeit einer angemieteten Räumlichkeit oder Fläche unterfallen private Feiern und Veranstaltungen im öffentlichen Raum hingegen nicht der Regelung des § 3 Abs. 2. Hierdurch soll ebenso wie durch das Erfordernis des zuvor eindeutig festgelegten Personenkreises ein gewisser Organisationsgrad der Feier in Abgrenzung zu einer Zusammenkunft nach § 2 Abs. 1 sichergestellt werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl zählen geimpfte und genesene Personen ausnahmsweise nicht mit (Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen jedoch mit). Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur die Gastgeber und Gäste, nicht jedoch etwaige Dienstleister (z.B. Servicepersonal, Fotografen, DJ). Letztere zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl daher nicht mit.

§ 3 Abs. 2 erfasst alle Elemente und Aktivitäten, die typischerweise Bestandteil privater Feiern sind, z.B. den Verzehr von Speisen und Getränken und Tanz, aber auch Fotografie und (Hochzeits-)spiele. Feiern mit solchen Aktivitäten und Elementen sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten dann hinsichtlich einzelner Bestandteile der Feier nicht noch zusätzlich Bestimmungen der Fünfundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (z.B. § 7 für das gastronomische Angebot).

Um potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Da bei privaten Feiern und Veranstaltungen mehrere Personen in geselliger Runde zusammenkommen und weder Abstandsgebot noch Maskenpflicht gelten und in Innenräumen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, gilt in Innenräumen zur Verringerung des Infektionsrisikos die Testpflicht.

### Zu Absatz 3

§ 3 Abs. 3 regelt die Maßgaben für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV 2 gelten das Abstandsgebot und die qualifizierte Maskenpflicht. Das Abstandsgebot kann auch durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden. Die Maskenpflicht entfällt bei Einnahme eines Sitz- oder Stehplatzes. Das Entfallen der Maskenpflicht am Platz erscheint angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und dem Umstand, dass über das Verbleiben an einem festen Platz bzw. der Testung dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar. Zudem gilt zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von potenziellen Infektionsketten die Pflicht zur Kontakterfassung.

Um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, sieht die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung nunmehr zudem basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 10. August 2021 in Kommunen, in denen die 7-Tage- Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die Testpflicht vor.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Die Kontrolle des Hygienekonzepts obliegt der Kreisordnungsbehörde (§ 3 Abs. 8).

### Zu Absatz 4

Für Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 Personen gelten wegen der geringeren Infektionsgefahr im Freien etwas geringere Schutzauflagen als in geschlossenen Innenräumen. So gibt es keine Testpflicht und keine Pflicht zur Kontakterfassung und die Maskenpflicht entfällt nicht nur bei Einnahme eines Sitz- oder Stehplatzes unter Wahrung des Abstandsgebots, sondern in allen Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt zudem, soweit der Veranstalter für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen die Testpflicht vorsieht. Der Veranstalter kann also zwischen zwei Schutzkonzepten wählen: Maskenpflicht für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen oder Testpflicht für alle teilnehmenden

bzw. zuschauenden Personen. Wählt er das Schutzkonzept „Testpflicht“, gilt die Testpflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

#### Zu Absatz 5

§ 3 Abs. 5 regelt Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 350 bis 5000 gleichzeitig anwesenden zuschauenden bzw. teilnehmenden Personen.

Angesichts des größeren Teilnehmerkreises und der Sogwirkung von Veranstaltungen dieser Größenordnung, bei denen Personen aus verschiedenen Regionen zusammenkommen, und des hierdurch erhöhten Infektionsrisikos gilt zusätzlich zu den Anforderungen, die bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Personen gelten, folgendes: Die 7-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Kommune darf den Schwellenwert von 35 nicht überschreiten, es darf nur die Hälfte der sonst in der Einrichtung üblichen Besucherhöchstzahl (Referenz für die sonst übliche Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV 2 Pandemie) zugelassen werden und es gilt für alle Besucher die Testpflicht. Zudem gilt zur Zugangssteuerung und Minimierung von Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten eine Vorausbuchungspflicht. Die Kontaktdatenerfassung entfällt bei Veranstaltungen dieser Größenordnung.

#### Zu Absatz 6

§ 3 Abs. 6 enthält Regelungen zu Veranstaltungen im Freien mit 500 bis 5000 gleichzeitig anwesenden zuschauenden bzw. teilnehmenden Personen, die in einem Stadion oder einer ähnlichen Örtlichkeit mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen stattfinden. Hier gelten aus den zu § 3 Abs. 5 genannten Gründen zusätzlich zu den Vorgaben, die bei Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen gelten, die in § 3 Abs. 5 genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen.

#### Zu Absatz 7

§ 3 Abs. 7 regelt Veranstaltungen im Freien mit 500 bis 5000 gleichzeitig anwesenden zuschauenden bzw. teilnehmenden Personen, die auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort stattfinden. Ein abgegrenzter Veranstaltungsort kann auch im öffentlichen Raum liegen, z.B. im Straßenraum. Erfasst werden beispielsweise Radrennen innerhalb abgegrenzter Straßenzüge oder Volksfeste und Kirmesveranstaltungen auf Fest-

plätzen. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Schutzauflagen wie bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 6 mit der Maßgabe, dass diese an die Besonderheiten von Veranstaltungen, die nicht an Örtlichkeiten mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen stattfinden, angepasst sind. Die Regelung, dass die Höchstzahl der Personen auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden muss, gelten daher für Veranstaltungen auf abgegrenzten Veranstaltungsorten nicht.

#### Zu Absatz 8

Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 bis 7 sind nur zulässig, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet. Der Verweis auf § 23 Abs. 1 in § 3 Abs. 8 stellt klar, dass diese Veranstaltungen am übernächsten Tag nach dem dreitägigen Überschreiten unzulässig bzw. am übernächsten Tag nach dem dreitägigen Unterschreiten des Schwellenwerts zulässig sind. Auch der Zeitpunkt, ab dem die Testpflicht bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 gilt, bestimmt sich nach § 23 Abs. 1.

#### Zu Absatz 10

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 3 Abs. 10 die zuständige Kreisordnungsbehörde, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der § 3 Abs. 2 bis 7 zu erteilen. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die Ausführungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 12 verwiesen, für deren Erteilung die gleichen Anforderungen gelten. Soll ein Abweichen von den zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden zuschauenden oder teilnehmenden Personen genehmigt werden, bedarf dies des Einvernehmens des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit. Ein Abweichen von der vorgeschriebenen zahlenmäßigen Begrenzung liegt auch vor, wenn die für eine Veranstaltung vorgesehene Personenanzahl nur bei Unterschreiten einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz zulässig ist und die Veranstaltung abweichend hiervon bei Überschreitung dieses Schwellenwertes zugelassen werden soll. Soll beispielsweise eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 und höchstens 5000 teilnehmenden oder zuschauenden Personen in Abweichung von § 3 Abs. 5 bei Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 35 stattfinden, bedarf dies des Einvernehmens des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit.

## **Zu § 4**

§ 4 enthält Regelungen zur Religionsausübung.

### Zu Absatz 1

Zwischen den Gottesdienstbesuchern gilt das Abstandsgebot. Dieses kann analog zu den Regelungen bei Veranstaltungen auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“).

Gemeindegottesang ist zulässig, soll jedoch wegen des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen einer Vielzahl singender Personen und der damit verbundenen höheren Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert werden. Musikalische Beiträge von Ensembles (z.B. Chor) sind zulässig, ohne dass eine Beschränkung auf kleinere Ensembles gilt. Für die Ensembles gilt analog zur Regelung beim Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur das Abstandsgebot.

### Zu Absatz 3

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Die Maskenpflicht entfällt aus den zu § 2 Abs. 5 ausgeführten Gründen am Platz.

## **Zu § 5**

§ 5 Abs. 2 und 3 enthalten spezielle Regelungen zur Öffnung bestimmter Einrichtungen. § 5 Abs. 1 regelt als Auffangvorschrift die Voraussetzungen für die Öffnung öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen, die nicht bereits unter speziellere Vorschriften der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz fallen.

### Zu Absatz 1

Für die Öffnung öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen, die nicht unter speziellere Regelungen der Fünfundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz fallen, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist eine medizi-

nische Gesichtsmaske oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu tragen und die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 sowie die Anforderungen des § 1 Abs. 5 und 6 zu beachten. Infektiologisch ist es vertretbar, dass die Maskenpflicht im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung nur dann gilt, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt.

#### Zu Absatz 2

Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 350 Besucherinnen und Besucher ist infektiologisch weiterhin vertretbar. Geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl mit. Da die typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte dieser Einrichtungen aber auf nahe Begegnungen der Besucherinnen und Besucher und Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (Tanz, Mitsingen) ausgerichtet sind, gelten zur Verringerung des Infektionsrisikos folgende Schutzmaßnahmen: das Abstandsgebot, wobei Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 keinen Abstand einhalten müssen, außer bei Einnahme eines Sitz- oder Stehplatzes die Maskenpflicht, die Personenbegrenzung sowie die Testpflicht; zudem hat der Betreiber eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeit durch technische Vorrichtungen sicherzustellen. Zur Ermöglichung einer Nachverfolgung gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Der Betreiber hat zudem ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich effektive Maßnahmen zur Kontrolle der genannten Vorgaben ergeben.

#### Zu Absatz 3

Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 sind nach den Bestimmungen des § 3 zulässig, mit der Maßgabe, dass für Spezial- und Flohmärkte auch bei einem größeren Teilnehmerkreis mit bis zu 5000 Personen die Vorausbuchungspflicht entfällt. Ein Floh- oder Spezialmarkt verliert seine Eigenschaft als solcher nicht dadurch, dass dort auch Fahrgeschäfte vorhanden sind. Prägen die Fahrgeschäfte hingegen den Charakter des Marktes, liegt kein Floh- oder Spezialmarkt, sondern eine Kirmes vor.

## **Zu § 6**

### Zu Absatz 1

§ 6 Abs. 1 ordnet für Arbeits- und Betriebsstätten, die nicht unter speziellere Regelungen der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz fallen, die Maskenpflicht an. Diese gilt nicht zwischen den dort beschäftigten Personen, wenn diese einen festen Platz einnehmen.

Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Juli 2021 hingewiesen.

### Zu Absatz 2

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die nicht unter speziellere Vorschriften der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung fallen, dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden. Für die dienstleistende Person kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 2 entfallen.

### Zu Absatz 3

Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Körpernahe Dienstleistungen sind solche Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen Kunden und dienstleistender Person nicht eingehalten werden kann (unabhängig davon, ob sie aus hygienischen, medizinischen oder sonstigen Gründen erbracht werden).

Zur Verringerung des Infektionsrisikos gilt zwischen den einzelnen Kunden das Abstandsgebot. Zudem gilt wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der nicht vermeidbaren Nahkontakte anders als bei sonstigen Dienstleistungen nach § 6 Abs. 1 die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung und außer bei Rehabilitationssport und Funktionstraining sowohl für das Personal als auch für die Kundinnen und Kunden die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards

KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Für die dienstleistende Person kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 2 entfallen.

Um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, sieht die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz überdies nunmehr basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 10. August 2021 in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die Testpflicht vor. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt diese nicht beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden. Sie gilt nur für Kunden.

#### Zu Absatz 4

Da bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen eine Maske nicht getragen werden kann (z.B. Bartrasur), ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, gilt hier auch in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 (außer bei körpernahen Dienstleistungen aus medizinischen Gründen). Diese gilt nur für Kunden; für das Personal ist das Erfordernis der Vorhaltung eines Testkonzepts weggefallen.

#### Zu Absatz 6

Die Erbringung präserter sexueller Dienstleistungen einschließlich des Prostitutionsgewerbes i.S.d. Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig. Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund des besonders engen Kontakts und des vermehrten Aerosolausstoßes gelten strenge Auflagen. Ergänzend zu den Regelungen der Verordnung gilt das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichte Hygienekonzept.

#### **Zu § 7**

Gastronomische Einrichtungen jedweder Art sind im Innen- und Außenbereich geöffnet. Zur Verringerung des Infektionsrisikos gelten die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts und zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische und in Wartesitua-

tionen das Abstandsgebot sowie - außer für Gäste am Platz - die verschärfte Maskenpflicht für Personal und Gäste; für das Personal kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 2 entfallen. Zusätzlich gilt die Kontaktdatenerfassung, um potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen und zu unterbrechen. Um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, sieht die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung überdies nunmehr basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 10. August 2021 in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, im Innenbereich die Testpflicht vor. In Kantinen und Mensen sind die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen; für externe Besucher der Kantine gilt die Testpflicht hingegen.

## **Zu § 8**

Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind geöffnet. Zur Verringerung des Infektionsrisikos gelten folgende Schutzmaßnahmen:

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Beherbergungsbetriebs gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und im Innenbereich – mit Ausnahme am Platz – die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, da in diesen Bereichen mit vermehrter Interaktion zwischen verschiedenen Gästen und daher einem erhöhten Übertragungsrisiko zu rechnen ist. Öffentlich zugänglich sind solche Bereiche, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und die sie im Rahmen ihres dortigen Aufenthalts nutzen, beispielsweise Aufenthaltsräume, Bibliotheken des Betriebs, aber etwa auch Bereiche wie der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hotel-eigene Parkhäuser.

Um einen Gleichklang zu den geltenden Bestimmungen in anderen Bereichen zu gewährleisten, gelten für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna und Wellness- und Kosmetikangebote, Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sowie gastronomische Angebote die jeweiligen Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Die Bestimmungen des § 7 gelten für gastronomische Angebote mit der Maßgabe, dass sich die Testpflicht für Gäste von Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 bestimmt. Hiermit soll

sichergestellt werden, dass für die Inanspruchnahme des gastronomischen Angebots keine zusätzlichen Testungen zu den für die Übernachtung vorgeschriebenen Testungen erforderlich ist.

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit potenzieller Infektionsketten gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerdem gilt für Gäste von Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, da dort in der Regel mit häufigen Begegnungen unterschiedlicher Gäste zu rechnen ist, die Testpflicht. Die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung sieht vor, dass in Kommunen, in denen die 7-Tage- Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, nunmehr zusätzlich zu der auch bislang vorgesehenen Testung bei der Anreise bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen ist. Diese Verschärfung basiert auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 10. August 2021 und dient der Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen. Die Testpflicht gilt gleichermaßen für touristisch wie geschäftlich reisende Personen.

## **Zu § 9**

### Zu Absatz 3

Reisebus- und Schiffsreisen sind zulässig; dies gilt sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen.

Da die Teilnehmer solcher Reisen über einen längeren Zeitraum und auch in geschlossenen Räumen zusammenkommen und das Abstandsgebot im Rahmen solcher Reisen häufig nicht eingehalten werden kann, gilt die qualifizierte Maskenpflicht, die nur im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt, entfällt und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Testpflicht gilt nicht bei eintägigen Schiffsfahrten ohne Übernachtung, da die Reisenden bei diesen für einen kürzeren Zeitraum und im Vergleich zu Busreisen auf weniger engem Raum und in der Regel nicht ausschließlich in Innenräumen zusammenkommen.

Bei mehrtägigen Reisen ist die erste Testung bei Reisebeginn und alle 72 Stunden ab Vornahme der letzten Testung eine weitere Testung vorzunehmen. Diese Nachtestung ist bei Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen erforderlich, da hier eine erhöhte Interaktion zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist.

Findet die Übernachtung im Rahmen solcher mehrtägiger Bus- und Schiffsreisen in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 statt und werden im Rahmen dieser Reise unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht, gilt neben der Testpflicht nach § 9 Abs. 3 alle 72 Stunden, dass bei Anreise in eine neue Einrichtung jeweils die Testpflicht nach § 8 Abs. 5 zu beachten ist. Gäste, die im Rahmen ihrer Schiffs- oder Busreise beispielsweise jeden Abend in einem anderen Hotel übernachten, müssen jeden Abend ein negatives Testergebnis nach § 1 Abs. 9 vorlegen. Gäste, die während einer mehrtägigen Schiffs- oder Busreise immer in dasselbe Hotel zurückkehren, müssen bei Anreise im Hotel einen Testnachweis vorlegen und alle 72 Stunden eine erneute Testung vornehmen.

## **Zu § 10**

§ 10 Abs. 1 und 2 enthalten Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport und § 10 Abs. 5 im Profi- und Spitzensport. § 10 Abs. 3 regelt die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen und Badeseen. Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport sind in der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung keine speziellen Regelungen vorgesehen. § 10 Abs. 4 verweist insoweit auf die Bestimmungen des § 3 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 10. Für sie gelten die übrigen Regelungen des Amateur- und Freizeitsports bzw. Profi- und Spitzensport.

### Zu Absatz 1

§ 10 Abs. 1 enthält Regelungen zur zulässigen Gruppengröße bei der Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport. Diese gelten für den Innen- und Außenbereich gleichermaßen und für jede Form der Sportausübung, somit auch für Kontaktsport.

Bei der Sportausübung in Gruppen, die in ihrer Größe über die Personenanzahl der allgemeinen Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1 hinausgehen, muss die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet werden. Dieses Erfordernis dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnahmen, da die anleitende Person in der Regel einen besseren Überblick hat als die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zudem wird hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der Sportgruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt.

Anleitende Person i.S.d. Vorschrift ist – neben einer Trainerin oder einem Trainer - bei Wettkämpfen auch die Wettkampfleitung. Die verantwortliche anleitende Person zählt bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit, was durch die Verwendung des Begriffs der „teilnehmenden Personen“ bei der Personenanzahl deutlich wird. Ferner zählen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mit.

Ist in Mannschaftssportarten für die Durchführung eines angeleiteten Trainings oder eines Wettkampfs eine höhere Personenanzahl als 50 teilnehmende Personen erforderlich (beispielsweise im Football), können ausnahmsweise so viele Personen, wie für die Durchführung erforderlich, teilnehmen.

### Zu Absatz 2

§ 10 Abs. 2 benennt die Schutzmaßnahmen, die bei der Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport zur Verringerung des Infektionsrisikos zu beachten sind.

Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen, denen nach den Regelungen des § 10 Abs. 1 die gemeinsame Sportausübung erlaubt ist, auf oder in einer Sportanlage sportlich betätigen. Die einzelnen Gruppen müssen dabei allerdings einen Mindestabstand von 3 Metern einhalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 2). Wegen des bei sportlicher Betätigung erhöhten Aerosolausstoßes ist ein größerer Mindestabstand als der in § 1 Abs. 2 geregelte allgemein geltende Mindestabstand erforderlich. Um zu gewährleisten, dass sich verschiedene auf einer Sportanlage befindliche Gruppen nicht begegnen und die erforderlichen Abstände eingehalten werden, ist die Einhaltung des Abstands bei Gruppen ab zehn Personen mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen (beispielsweise mittels Pylonen oder Absperrbändern). Zudem ist die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 für die Gesamttrainingsfläche zu beachten (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). § 10 Abs. 2 Nr. 1 stellt dabei klar, dass geimpfte Personen und genesene Personen bei der Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 mitzählen.

Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos in Innenräumen gelten dort zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung, außerhalb der sportlichen Betätigung die qualifizierte Maskenpflicht sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die bislang für Trainer und Trainerinnen vorgesehene Ausnahme von der Testpflicht besteht in der 25. Corona Bekämpfungsverordnung nicht mehr. Angesichts der mittlerweile ausreichend zur Verfügung stehenden Impfstoffe und der steigenden Infektionszahlen ist diese Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt.

### Zu Absatz 3

Schwimm- und Spaßbäder im Innen- und Außenbereich (also Frei- und Hallenbäder), Thermen, Badeseen und Saunen sind unter der Einschränkung geöffnet, dass die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher, die zeitgleich anwesend sind, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV 2 Pandemie zugrunde zu legen. Mit diesem Erfordernis wird dichtem Gedränge an bestimmten stark frequentierten Bereichen vorgebeugt und die Möglichkeit des Abstandshaltens deutlich verbessert. Zudem ist ein Hygienekonzept vorzuhalten, dessen Kontrolle der zuständigen Kreisordnungsbehörde obliegt. Dieses sollte insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen vorsehen, die eine effektive Vermeidung von Infektionen sicherstellt, sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl.

In Innenbereichen, also in allen Hallenbädern, innenliegenden Thermen und Saunen gilt aufgrund des dortigen erhöhten Infektionsrisikos zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

### Zu Absatz 5

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung in § 10 Abs. 5 ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff der Spitzen- und Profisportler fallen.

## **Zu § 11**

§ 11 enthält Regelungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen.

### Zu Absatz 1

Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind innen und außen geöffnet. Die Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben.

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos gelten für alle Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 das Abstandsgebot und die verschärfte Maskenpflicht. Letztere gilt allerdings nur eingeschränkt, nämlich nur dann, wenn die Art des Freizeitangebots dies zulässt, zudem entfällt sie im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Hiermit wird dem Infektionsschutz unter gleichzeitiger Berücksichtigung des geringeren Ansteckungsrisikos im Außenbereich Rechnung getragen.

Aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos in Innenräumen gilt dort zudem zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung und die Besucherzahl muss für den dortigen Bereich auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV 2 Pandemie zugrunde zu legen. Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, gilt in Innenräumen zudem nunmehr die Testpflicht, wenn die 7-Tage-Inzidenz in der entsprechenden Kommune den Schwellenwert von 35 überschreitet.

Bei Freizeitparks kommen - mehr als in den übrigen Freizeiteinrichtungen - in der Regel eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem aus überregionalen Gebieten zusammen. Daher gilt dort zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen eine Vorausbuchungspflicht und die Verpflichtung ein Hygienekonzept vorzuhalten. Hierdurch soll der Zutritt gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden.

### Zu Absatz 3

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Um Menschenansammlungen in diesen in der Regel stark frequentierten Einrichtungen zu verhindern, ist die Besucherhöchstzahl von der zuständigen Kreisordnungsbehörde genehmigen zu lassen. Zudem gelten wie bei anderen Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 das Abstandsgebot und die verschärfte Maskenpflicht, die im Freien unter den zu § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus den dort genannten Gründen entfallen kann. Aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos in Innenräumen gilt dort zudem die Pflicht zur Kontakterfassung und in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, nunmehr zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Infektionsgeschehens die Testpflicht.

#### Zu Absatz 4

Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot zu achten. Aufgrund des geringen Infektionsrisikos im Außenbereich und der regelmäßigen Wahrung des Abstandsgebots besteht keine Maskenpflicht.

#### **Zu § 12**

§ 12 enthält Regelungen zu Schulen und staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte.

#### Zu Absatz 1

Die zuvor in § 28b IfSG für die Teilnahme am Präsenzunterricht geregelte Voraussetzung einer zweimal wöchentlichen Testung auf das SARS-CoV-2 Virus wurde nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b IfSG in § 12 Abs. 1 übernommen

#### Zu Absatz 2

§ 12 Abs. 2 stellt sicher, dass bestimmte Prüfungen auch dann in Präsenz stattfinden können, wenn der Schulbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes in einzelnen Schulen als Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel stattfindet.

§12 Abs. 2 Nr. 4 erfasst Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, auf welche die Volkshochschulen Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Veranstaltungen vorbereiten (insbesondere Prüfungen der TELC GmbH oder das Deutsche Sprachdiplom der KMK). Damit soll insbesondere die Durchführung dieser Prüfungen für Schulabgänger und Schulabgängerinnen, die diese Zertifikate in ihrer Heimatsprache oder in der deutschen Sprache erwerben, gesichert werden.

#### Zu Absatz 3

§ 12 Abs. 3 enthält Regelungen zur Maskenpflicht in Schulen.

In den Schulen des Landes kann auch bei Unterricht in voller Präsenz grundsätzlich auf die Verpflichtung zum Tragen von Masken im Unterricht verzichtet werden. Abweichend von diesem Grundsatz gilt die Maskenpflicht im Unterricht für den Fall, dass die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bei 35 oder höher liegt.

### Zu Absatz 8

Da die meisten Lehrkräfte geimpft sind und wieder Präsenzunterricht in den Schulen stattfindet, sind grundsätzlich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums auch Lehrkräftefortbildungen des Pädagogischen Landesinstitutes in Präsenz möglich. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ ist dabei zu beachten.

### **Zu § 13**

#### Zu Absatz 1

Der Regelbetrieb findet in allen Kindertagesstätten ohne Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur und unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 13 Abs. 4 bis 6 statt.

#### Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 2 enthält Regelungen zur Notbetreuung für den Fall, dass Betreuungsangebote auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen nach § 22 eingeschränkt werden.

#### Zu Absatz 5

§ 13 Abs. 5 enthält Regelungen zur Maskenpflicht in Kindertagesstätten.

Diese gilt für den Bring- und Holbetrieb sowie für das Personal im Innenbereich außerhalb der pädagogischen Interaktion. Kinder sind vollständig von der Maskenpflicht ausgenommen.

#### Zu Absatz 7

Die Träger erhalten weiterhin auch mit Blick auf den Personaleinsatz (Vertretungskräfte) Unterstützung vom Land. Soweit die Notwendigkeit besteht, Vertretungskräfte in den Kindertagesstätten einzusetzen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, gilt weiterhin die Regelung des § 13 Abs. 7.

## **Zu § 14**

§ 14 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 14 Regelungen für die Hochschulen, zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen, zu Fahrschulen, zu Kinder- und Jugendarbeit sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht.

### Zu Absatz 1

Studium und Lehre leben von persönlichen Austausch. Lehrveranstaltungen sollen im Wintersemester 2021/22 daher vorwiegend wieder in Präsenz stattfinden.

Um eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten folgende Schutzauflagen für Lehrveranstaltungen: Für Studierende und Lehrende gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass ein Schnelltest durchgeführt werden muss und die Pflicht zur Kontakterfassung. Für die einzelne Lehrveranstaltung gilt entweder für alle Studierenden und Lehrenden das Abstandsgebot von 1.50 m oder alle Studierenden und Lehrenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen. Das Abstandsgebot kann analog den Regelungen für Veranstaltungen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). Vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere bei praktischen Elementen des Studienfachs, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist.

Da in den Hochschulen eine Vielzahl verschiedener Menschen zusammen kommt, haben die Hochschulen darüber hinaus für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

### Zu Absatz 2

§ 14 Abs. 2 erfasst Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von

Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 14 Abs. 2 nicht anwendbar. Insoweit gelten die Regelungen des § 6 und des § 12.

Außerschulische Bildungsangebote i.S.d. § 14 Abs. 2 sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und unter Einhaltung der in § 14 Abs. 2 genannten Maßgaben in Präsenzform zulässig. Es gelten weiterhin die Pflicht zur Kontakterfassung und die qualifizierte Maskenpflicht, die am Platz entfällt, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot oder die Testpflicht für alle teilnehmenden Personen vorsieht. Das Abstandsgebot kann durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden.

#### Zu Absatz 5

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik sind auch mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung möglich, soweit die Vorgaben des genannten Hygienekonzepts, insbesondere die Testpflicht, sowie die sonstigen in § 14 Abs. 5 genannten Schutzmaßnahmen (qualifizierte Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung) eingehalten werden. Ergänzend wird auf die Vorgaben für die Öffnung von Beherbergungseinrichtungen (§ 8 Abs. 2) verwiesen.

#### Zu Absatz 6

Die Bestimmungen zur zulässigen Gruppengröße für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht entsprechenden Regelungen zum Sportbetrieb (§ 10).

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig. Voraussetzung ist, dass der Unterricht von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, diese Person zählt bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit. Ferner zählen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mit. Das Erfordernis der Anwesenheit einer verantwortlichen Person dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnahmen; die anleitende Person hat in der Regel einen besseren Überblick als die Teilnehmer. Zudem soll hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der Gruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt werden.

Zur Verringerung des Ansteckungsrisikos und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit der Kontakte gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und das Abstandsgebot. In Innenräumen gelten aufgrund des dortigen höheren Infektionsrisikos zusätzlich die Testpflicht für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (z.B. Gesangsunterricht oder Musizieren mit Blasinstrumenten) sowie die Maskenpflicht, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt (was beispielsweise beim Unterricht für Blasinstrumente nicht der Fall ist). Die Maskenpflicht entfällt zudem, wenn die teilnehmenden Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Dies erscheint in Anbetracht des derzeitigen Infektionsgeschehens und dem Umstand, dass über das Verbleiben an einem festen Platz dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar.

## **Zu § 15**

Für den Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen sowie den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 3. Dies wird in § 15 Abs. 1 und 3 klargestellt. § 15 Abs. 2 enthält Regelungen für die Durchführung des Probenbetriebs der Breiten- und Laienkultur. § 15 Abs. 6 enthält Bestimmungen für die Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen.

### Zu Absatz 2

Die Bestimmungen zur zulässigen Gruppengröße für den Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur entsprechen den Regelungen zum Sportbetrieb (§ 10) und zum außerschulischen Musik- und Kunstunterricht (§ 14 Abs. 6).

Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig. Voraussetzung ist, dass der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, diese Person zählt bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit. Ferner zählen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mit. Das Erfordernis der Anwesenheit einer verantwortlichen Person dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnah-

men; die anleitende Person hat in der Regel einen besseren Überblick als die Teilnehmer. Zudem soll hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der Gruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt werden.

Es gelten aus den zu § 14 Abs. 6 genannten Gründen die Schutzauflagen, die auch im Bereich des außerschulischen Musik- und Kunstunterrichts gelten mit der Maßgabe, dass für den Probetrieb der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich die qualifizierte Maskenpflicht gilt.

#### Zu Absatz 4

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Es gelten aus den zu § 11 Abs. 3 genannten Gründen im Wesentlichen dieselben Schutzmaßnahmen wie für die Öffnung der dort genannten Einrichtungen (zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen).

#### **Zu § 16**

§ 16 enthält Besuchs- und Zutrittsregelungen für Krankenhäuser und andere infektiologisch besonders sensible Einrichtungen des Gesundheitswesens.

In diesen Einrichtungen befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Die Besuchs- und Zutrittsregelungen des § 16 verfolgen den Zweck, einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in diese Einrichtungen möglichst zu vermeiden, um die Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch das Personal dieser für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen.

§ 16 Abs. 1 bis 5 und 7 regeln das Betreten der Einrichtungen zum Besuch von Patienten und Patientinnen. § 16 Abs. 6 enthält Zutrittsregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen.

### Zu Absatz 1

§ 16 Abs. 1 bestimmt, dass ein Betreten der genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte, genesene oder tagesaktuell getestete Personen zulässig ist. Eine Person ist tagesaktuell getestet, wenn sie über einen negativen Testnachweis i.S.d. § 1 Abs. 9 des Kalendertages, an dem sie die Einrichtung betritt, verfügt.

Da die jeweilige Einrichtung die Gefährdungslage vor Ort in der Regel am besten beurteilen kann, obliegt ihr die Entscheidung über die jeweiligen Zugangsmodalitäten unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben. Sie kann daher auch strengere Besuchsregeln erlassen. Personen, die der Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören, sollen aber jedenfalls Zutritt erhalten, d.h. auch dann, wenn sie weder geimpft, genesen noch tagesaktuell getestet sind.

Aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit eines Eintrags durch geimpfte, genesene und getestete Personen und der Pflicht der Einrichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung verhindern (§ 16 Abs. 7), erscheint es angemessen auch den Zutritt von Besucherinnen und Besuchern, die nicht zur Gruppe nach § 16 Abs. 3 gehören, nicht von vorneherein zu untersagen.

### Zu Absatz 6

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 16 Abs.1, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben, oder enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, jedoch gemäß § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nicht zur Absonderung verpflichtet sind, gilt nach § 16 Abs. 6 eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden.

## **Zu § 20**

§ 20 enthält Ausnahmen von aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung bestehenden Pflichten. Am 1. August 2021 ist eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft getreten. Die Vorschrift des § 20 wurde insoweit angepasst.

### Zu Absatz 1

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht für Personen, für welche die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Bei den in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppen ist vom Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung auszugehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt § 20 Abs. 1 daher, dass Anträge für diese Personen als gestellt und genehmigt gelten.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und sich ins Ausland begeben, um von dort beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren und regelmäßig, aber nicht mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren, sind nach der Coronavirus-Einreiseverordnung weder als Transportpersonal (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung) noch als Grenzpendler (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Coronavirus-Einreiseverordnung) von der Absonderungspflicht befreit. Sie sind kein Transportpersonal nach § 2 Nr. 13 Coronavirus-Einreiseverordnung, da sie nicht in die Bundesrepublik einreisen, um Personen, Waren oder Güter zu transportieren, sondern um an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a Coronavirus-Einreiseverordnung sind sie deshalb nicht, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Da diese Personen ebenso schutzwürdig wie Grenzpendler und Transportpersonal sind, ist von einem triftigen Grund für eine Ausnahme von der Absonderungspflicht auszugehen. Dem trägt die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt Rechnung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c der aktuellen Coronavirus-Einreiseverordnung sind die dort genannten Personen nicht mehr von der Pflicht zur Absonderung befreit. Sie können die Quarantäne jedoch unter erleichterten Bedingungen beenden. § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach im Fall der

Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein muss, gilt für sie nicht. § 20 Abs. 1 wurde an diese Änderung angepasst. Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam reisen, sind ebenfalls von § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

#### Zu Absatz 2

§ 20 Abs. 2 enthält Regelungen zur Befreiung von der in § 5 Coronavirus-Einreiseverordnung geregelten Nachweispflicht.

#### Zu Absatz 3

§ 20 Abs. 3 stellt klar, dass § 20 Abs. 1 und 2 nicht für Personen gelten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung)).

### **Zu § 22**

#### Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

### Zu Absatz 2

Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln, bedürfen abweichend von dem in § 22 Abs. 1 geregelten Grundsatz nicht des Einvernehmens des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

### Zu Absatz 3

§ 22 Abs. 3 ermächtigt Landkreise und kreisfreie Städte, durch Allgemeinverfügung ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zuzulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Hierdurch sollen Lockerungen in unterschiedlichen Bereichen und Gegenden in Form von einzelnen Projekten getestet werden können. Voraussetzung ist, dass Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen sind aufzuheben, wenn die Regelungen des Hygienekonzepts nicht eingehalten werden oder die 7-Tage-Inzidenz in der betreffenden Kommune nach § 1 Abs. 10 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet.

### **Zu § 23**

Nach dem Auslaufen der sogenannten Bundesnotbremse am 30. Juni 2021, betrifft § 23 nur noch Maßnahmen der Fünfundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, welche das Über- oder Unterschreiten einer in der Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 voraussetzen, wie § 3 Abs. 3, 5 bis 7, § , § 6 Abs. 3 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und § 12 Abs. 3.

### Zu Absatz 1

§ 23 Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Bestimmungen zu Maßnahmen, die das Über- oder Unterschreiten einer in der Verordnung bestimmten 7-Tage-Inzidenz voraussetzen.

## Zu Absatz 2

Nach § 23 Abs. 2 haben die Kommunen den Zeitpunkt des Über- oder Unterschreitens einer in der Fünfundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz enthaltenen 7-Tage-Inzidenz sowie des Inkrafttretens der Maßnahmen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune und durch eine Pressemitteilung erfolgen.

## **Zu § 25**

Die Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz tritt am 23. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. September 2021 außer Kraft.

## **5. Verweis auf FAQs**

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.